

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke  
Frau Held  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 1449/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Illegale Absprachen im Straßenbau – auch Erfurter Bauvorhaben betroffen?; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held.

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Sind von dem eingangs beschrieben Vorgängen auch Straßenbaumaßnahmen in Erfurt betroffen und wenn ja, welche?**

Dazu liegen der Verwaltung keine Informationen vor.

2. **Wenn Straßenbaumaßnahmen in Erfurt betroffenen sind, welche Rechtskonsequenzen entstehen, z.B. hinsichtlich möglicher Schadensersatzforderungen und die Vergabeverfahren durch die Stadtverwaltung?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. **Mit welchen Maßnahmen wird bei Vergabeverfahren in der Stadt Erfurt Vorsorge gegen illegale Preisabsprachen getroffen und wie wird deren Wirksamkeit bewertet?**

Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB i. V. m. § 6e Abs. 6 Nr. 4 EU VOB/A).

Bieter müssen in Vergabeverfahren Eigenerklärungen abgeben, in denen sie versichern, keine wettbewerbswidrigen Absprachen getroffen zu haben.

Die Eigenerklärung hat **präventiven Charakter**. Die Abgabe der Erklärung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren. Unternehmen riskieren bei einer Falscherklärung **strafrechtliche Konsequenzen** (z. B. wegen

Seite 1 von 2

Betrugs). Die Erklärung bietet den öffentlichen Auftraggebern eine **formale Grundlage**, um bei Verdachtsmomenten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies allein ist aber nicht ausreichend, um Preisabsprachen zu verhindern. Im Rahmen der Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote wird außerdem geschaut, ob z. B. verdächtige Muster (z. B. identische Preise, ungewöhnlich hohe Preise) zu erkennen sind. In einem solchen Fall ist ein Aufklärungsersuchen beim Bieter erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn